

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10402/049-2007
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-600.127/0011-V/A/1/2007	Dr. Josef Gundacker	14171	18. September 2007	

Betrifft
 Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. September 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Z. 5:

Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die Lehrlingsstellen bzw. die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen das VStG anzuwenden haben.

2. Zu Artikel 2 Z. 4:

Die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers wird als nicht erforderlich und nicht zweckmäßig erachtet und sollte daher nach Ansicht der NÖ Landesregierung entfallen.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass bestehende technische Beschränkungen des

Parteienverkehrs: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

elektronischen Verkehrs, Beschränkungen auf bestimmte Adressen der Behörde sowie allfällige besondere Formen der elektronischen Übermittlung im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sind. Der vorgesehene Anschlag an der Amtstafel sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

Der derzeitige § 13 Abs. 5 legt fest, dass schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlanges ermöglicht, als rechtzeitig eingebracht gelten. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Diese Regelung ist im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch **dringend erforderlich** diese **Bestimmung beizubehalten**. Dieser Regelung kommt nämlich in Verfahren mit sehr kurzen Entscheidungsfristen (z.B. Schubhaftbeschwerden, hier beträgt die Entscheidungsfrist im Regelfall eine Woche) besondere Bedeutung zu.

Weiters war im Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006 als § 13 Abs. 5 folgende Bestimmung vorgesehen:

„Die Behörde kann schriftliche Anbringen und andere eingereichte Unterlagen in Kopie zum Akt nehmen; als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. Wenn sichergestellt ist, dass die in Kopie erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können, wird die Beweiskraft dieser Unterlagen dadurch nicht beeinträchtigt.“

Diese Regelung stellt eine wesentliche Grundlage für die Führung von elektronischen Akten dar und sollte daher in den Entwurf aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 2 Z. 8:

§ 14 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes sieht vor, dass wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wird, an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z. 1 E-

GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z. 5 E-GovG) der Niederschrift treten kann.

Hier sollte klargestellt werden, dass dieses Verfahren zum Nachweis der Identität des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität der Niederschrift nicht an Ort und Stelle, sondern auch später durchgeführt werden kann.

4. **Zu Artikel 2 Z. 12:**

§ 18 Abs. 4 sieht vor, dass Ausfertigungen entweder die Unterschrift des Genehmigenden oder die Beglaubigung durch die Kanzlei oder eine Amtssignatur zu enthalten haben. **Diese Regelung wird im Hinblick auf den zu erwartenden gewaltigen Verwaltungsaufwand abgelehnt.**

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte vielmehr eine Regelung geschaffen werden, wonach schriftliche Erledigungen die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind oder die mit Telefax im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen (vgl. die Rechtslage nach der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998, BGBl. I Nr. 158/1998).

5. **Zu Artikel 3 Z. 5:**

Hier müsste die Z. 5 durch die Z. 6 ersetzt werden.

6. **Zu Artikel 3 Z. 6:**

Hier müsste die Z. 7 durch die Z. 9 ersetzt werden.

7. **Zu Artikel 3 Z. 49:**

Es ist vorgesehen, dass Zustellungen mit Zustellnachweis nur über registrierte Zustelldienste erfolgen dürfen. Die Abholung von Dokumenten dieser Zustelldienste durch Privatpersonen kann wiederum nur unter Verwendung der Bürgerkarte erfolgen. Die

Notwendigkeit der Verwendung der Bürgerkarte wird wohl dazu führen, dass diese Zustelldienste in der Praxis nicht genutzt werden.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung ist die Notwendigkeit zur Verwendung der Bürgerkarte auf einem zu hohen Sicherheitsniveau angesiedelt. Es sollte daher vorgesehen werden, dass von den Zustelldiensteanbietern andere gängige Mechanismen auf Username/Passwort-Basis verwendet werden können.

Nach § 37 Abs. 1 können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Die Rechtswirkungen einer solchen Zustellung treten am **dritten Werktag** nach der elektronischen Versendung bzw. nach der erstmaligen Bereithaltung des Dokumentes ein.

Aus Sicht der NÖ Landesregierung ist die beabsichtigte Regelung äußerst unpraktikabel, da in der Praxis die Übermittlung im normalen Postwege meist nur ein bis zwei Werktage dauert und damit deutlich schneller ist, als die vorgeschlagene elektronische Variante.

Es sollte daher eine Regelung getroffen werden, dass Zustellungen per Fax und E-Mail – so wie bisher – mit sofortiger Zustellwirkung vorgenommen werden können.

§ 37 Abs. 1 sieht weiters Regelungen für die Zustellung ohne Zustellnachweis über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde vor. Die Regelungen zur elektronischen Übergabe von Dokumenten im Online-Verkehr sollen aber andererseits ersatzlos gestrichen werden. Dadurch würden funktionierende und auch bereits genutzte Lösungen im Bereich der Länder, Städte und Gemeinden mit hohem Aufwand umgestellt werden müssen, mit dem Effekt, dass durch die Notwendigkeit der Verwendung der Bürgerkarte die Nutzung erheblich eingeschränkt werden würde.

Aus diesen Gründen sollte die derzeit in § 4 Abs. 5 vorgesehenen Regelungen Rechtsbestand bleiben.

- 5 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann